

Statuten des
„Swiss Council for Cardiology Practice“
der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie

1. Allgemeines

Der „Swiss Council for Cardiology Practice“ (SCCP) entspricht einer Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SGK)

Der SCCP verpflichtet sich den Statuten der SGK.

Der „SCCP“ ist eine offizielle Sektion der ESC European Council for Cardiology Practice ECCP.

Die männliche Schreibweise steht im Folgenden jeweils für beide Geschlechter.

2. Zweck

Der „SCCP“ soll die niedergelassenen Kardiologen zusammenführen und ihr Vorstand folgende Zielsetzungen verfolgen und innerhalb der SGK vertreten:

- a) Vernetzung, Vertretung und Mitsprache der Regionalgruppen gegenüber der SGK und Förderung des standespolitischen, klinischen und wissenschaftlichen Austauschs zwischen den niedergelassenen Kardiologen
- b) Unterstützung bestehender Regionalgruppen und Förderung der Neugründung oder Integration/Zusammenschluss weiterer Regionalgruppen
- c) Vertretung der Interessen und Mitsprache in standes-, gesundheitspolitischen und tarifarischen Belangen sowie in der Weiterbildung
- d) Förderung der Praxisassistenz für Kardiologen in Weiterbildung. Hilfestellung für die Etablierung einer Praxisassistenz (föderalistisch geregelte Zulassung/Akkreditierung von Weiterbildungspraxen).
- e) Mitarbeit bei der Erarbeitung praxisrelevanter Richtlinien
- f) Konsultationsorgan für die anderen Arbeitsgruppen hinsichtlich praxisrelevanter Aspekte
- g) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den niedergelassenen Kardiologen und den Spitälern im Interesse einer optimalen Patientenversorgung
- h) Mitgestaltung der SGK-Jahrestagung.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SCCP können Mitglieder der Regionalgruppen, die auch SGK Mitglied sind, beantragen.

Kardiologen aus Regionen ohne Regionalgruppen schliessen sich bis zur Schaffung einer eigenen Regionalgruppe einer benachbarten Regionalgruppe an.

Die Mitgliederpflege (Führen der Mitgliederliste) erfolgt bis auf weiteres durch das Sekretariat der SGK zentral. Diese Regelung wird 2 Jahre nach Gründung des SCCP evaluiert.

Aufnahmegesuche sind an das Sekretariat der SGK oder über die Online-Anmeldung zu stellen. Über Gesuche um Aufnahme entscheidet der Vorstand des SCCP endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Austrittserklärung

- b. Durch Tod
- c. Durch Auflösung des SCCP
- d. Bei Entzug der Praxisbewilligung
- e. Durch Ausschluss, über den die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entscheidet

4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Delegierten der Regionalgruppen. Jede Regionalgruppe wählt einen Delegierten für den Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt im Vorstand 2 Jahre, ist jedoch erneuerbar.

Der Vorstand des SCCP wählt in 2-jährlichem Zyklus einen Ausschuss, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Past-Präsident (ex officio). Es gilt das einfache Mehr. Die Amtsdauer für diese Ämter beträgt 2 Jahre.

Die Kandidaturen müssen dem Vorstand 6 Wochen vor der Wahl vorliegen.

Der Vorstand muss mindestens zweimal pro Jahr tagen, davon einmal während der Jahrestagung der SGK im Rahmen der Generalversammlung des SCCP.

Der Vorstandsausschuss ist zuständig für das Erledigen der anstehenden Geschäfte, die Kommunikation mit dem Vorstand der SGK und den Regionalgruppen und für die Vorbereitung der Vorstandssitzungen.

Je ein Vorstandsmitglied nimmt Einsitz in die Weiterbildungs-, Tarifkommission der SGK und ins Wissenschaftliche Komitee der SGK-Jahrestagung.

Die Vertreter des SCCP in den Kommissionen müssen vom SGK Vorstand genehmigt werden.

5. Finanzierung

Der SCCP wird während den ersten 2 Jahren durch die SGK finanziert (Spesenbudget durch SCCP – Vorstandsausschuss erstellt und durch SGK-Vorstand zu genehmigen). Nach dieser Zeit wird durch den Vorstand der SGK, bei Dissens durch die SGK Generalversammlung, entschieden, ob eine alternative Finanzierung (zB durch die Regionalgruppen selber) eingeführt werden muss. Die Buchhaltung des SCCP läuft bis auf weiteres über die Buchhaltung der SGK. Diese Regelung wird frühestens nach 2 Jahren neu evaluiert. Führt die SCCP ein eigenes Konto, muss das Vermögen in einem Subkonto im Rahmen des Kontos der SGK angelegt werden. Dieses Subkonto ist Bestandteil des Vermögens der SGK und wird von ihr auf Kosten der Arbeitsgruppen versteuert.

6. Generalversammlung

Der Vorstand organisiert jährlich im Rahmen der Jahresversammlung der SGK eine Generalversammlung. Die Traktandenliste der Generalversammlung wird vom Vorstand erstellt und den Mitgliedern einen Monat im Voraus kommuniziert. Es kann nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

Bern,

Dr. med. Mihael Potocki
Präsident SCCP

Dr. med. Jacqueline Landolt
Vize-Präsidentin SCCP

